S1 26 53

URTEIL VOM 26. JUNI 2026

Kantonsgericht Wallis
Sozialversicherungsrechtliche Abteilung

Besetzung: Michael Steiner, Präsident; Candido Prada und Dr. Thierry Schnyder, Kantonsrichter; Petra Stoffel, Gerichtsschreiberin

in Sachen

X _____, Beschwerdeführer

gegen

DIENSTSTELLE FÜR INDUSTRIE, HANDEL UND ARBEIT, Beschwerdegegnerin

(Einstellung wegen Nichtantretens einer arbeitsmarktlichen Massnahme)

Beschwerde gegen den Entscheid vom 11. Dezember 2025

Verfahren

A. Der xxxx geborene X _____ war vom 27. September 2024 bis zum 20. Mai 2025 beim Regionalen Arbeitsvermittlungszentrum Oberwallis (RAV) zur Arbeitsvermittlung angemeldet und ab dem 30. September 2024 zum Taggeldbezug berechtigt (Akten der Beschwerdegegnerin S. 15). Am 21. Februar 2025 wurde der Versicherte zu einem Aufnahmegespräch für den 27. Februar 2025 und zur anschliessenden Teilnahme am OPRA-Programm zur vorübergehenden Beschäftigung (PvB) im Bereich Handwerk und Beschäftigung aufgeboten (S. 71 ff.). Am 26. Februar 2025 teilte der Versicherte mit, er könne die Termine nicht wahrnehmen, da er an diesem Tag zwei Vorstellungsgespräche habe (S. 151).

Mit Verfügung vom 28. März 2025 stellte das RAV den Versicherten für 21 Tage in der Anspruchsberechtigung ein (S. 99 f.). Die dagegen erhobenen Einsprachen vom 2. und 11. April 2025 (S. 103 und 110 ff.) wies die DIHA mit Entscheid vom 11. Dezember 2025 ab (S. 233 ff.).

B. Am 16. Januar 2026 reichte der Versicherte gegen den Entscheid der DIHA vom 11. Dezember 2025 Beschwerde beim Kantonsgericht Wallis ein und beantragte dessen Aufhebung, eventualiter die Herabsetzung der Sanktion. Diese Rechtsschrift ergänzte er mehrmals und machte im Wesentlichen geltend, er habe das RAV per E-Mailschreiben vom 26. Februar 2025 über seine Nichtteilnahme am Aufnahmegespräch vom 27. Februar 2026 informiert, da er am besagten und am folgenden Tag auf Stellensuche gewesen sei. Diese Stellensuchbemühungen seien durch Firmenstempel und Bestätigungen dokumentiert worden. Er habe in gutem Glauben gehandelt und sei davon ausgegangen, dass die aktive Stellensuche prioritär sei. Seine konkreten Umstände seien bei der Entscheidfindung unberücksichtigt geblieben, weshalb die Sanktion unverhältnismässig sei. Ergänzend brachte er am 10. April 2026 weiter vor, beim auferlegten Termin habe es sich um einen organisatorischen gehandelt.

Mit Schreiben vom 28. April 2026 beantragte die Beschwerdegegnerin die Abweisung der Beschwerde und reichte die amtlichen Akten ein, was dem Beschwerdeführer zur Kenntnis gebracht wurde.

Replizierend führte dieser am 8. Mai 2026 aus, ihm sei am 6. März 2025 vom RAV-Berater mitgeteilt worden, sich mit dem OPRA Arbeitsmarktprogramm in Verbindung zu setzen, um einen neuen Termin zu vereinbaren. Am 20. März 2025 habe er die Massnahme gestartet.

Nachdem sich die Beschwerdegegnerin nicht mehr vernehmen liess, schloss das Gericht am 10. Juni 2026 den Schriftenwechsel ab und informierte die Beteiligten über den Beizug der Verfahrensakten S1 26 8 und S3 26 20.

C. Auf die weiteren Vorbringen wird, soweit entscheidwesentlich, in den nachfolgenden Erwägungen eingegangen.

Erwägungen

1. Gemäss Art. 1 Abs. 1 AVIG sind die Bestimmungen des ATSG auf die obligatorische Arbeitslosenversicherung und die Insolvenzentschädigung anwendbar, soweit das AVIG nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt. Das angerufene Gericht ist örtlich und sachlich zuständig (Art. 58 ATSG, Art. 100 Abs. 3 AVIG, Art. 128 Abs. 2 AVIV, Art. 81a VVRG, Art. 7 Abs. 2 RPflG). Der Beschwerdeführer ist durch den angefochtenen Entscheid berührt und hat ein schutzwürdiges Interesse an dessen Aufhebung (Art. 59 ATSG), weshalb auf die form- und fristgerecht eingereichte Beschwerde einzutreten ist (Art. 38 Abs. 4 lit. b, Art. 60, Art. 61 lit. b ATSG).

2. Streitig ist, ob und gegebenenfalls wie lange der Beschwerdeführer in der Anspruchsberechtigung einzustellen ist.

3.

3.1 Nach Art. 17 Abs. 2 AVIG muss sich die versicherte Person möglichst frühzeitig, spätestens jedoch am ersten Tag, für den sie Arbeitslosenentschädigung beansprucht, persönlich zur Arbeitsvermittlung melden und von da an die Kontrollvorschriften des Bundesrates befolgen. Dazu gehört nach Art. 17 Abs. 3 lit. a AVIG, dass die arbeitslose Person auf Weisung der zuständigen Amtsstelle an arbeitsmarktlichen Massnahmen teilzunehmen hat, die ihre Vermittlungsfähigkeit fördern. Die Weisung des Arbeitsamts im Rahmen einer angeordneten Beschäftigung begründet die Pflicht der versicherten Person, sich so zu verhalten, dass die Massnahme ordnungsgemäss durchgeführt werden kann (Bundesgerichtsurteil C 124/03 vom 17. Juli 2003 E. 1.2 mit Hinweis).

Nach Art. 64a Abs. 1 lit. a und b AVIG gelten als Beschäftigungsmassnahmen namentlich vorübergehende Beschäftigungen im Rahmen von Programmen öffentlicher oder privater, nicht gewinnorientierter Institutionen sowie Berufspraktika in Unternehmen und in der öffentlichen Verwaltung. Für die Teilnahme an einer vorübergehenden

Beschäftigung gelten sodann sinngemäss die Kriterien der zumutbaren Arbeit nach Art. 16 Abs. 2 lit. c AVIG (Art. 64a Abs. 2 AVIG). Danach ist eine Arbeit unzumutbar und von der Annahmepflicht ausgenommen, wenn sie dem Alter, den persönlichen Verhältnissen oder dem Gesundheitszustand der versicherten Person nicht angemessen ist. Nach bundesgerichtlicher Rechtsprechung findet demgegenüber Art. 16 Abs. 2 lit. b AVIG bei der Zuweisung eines PvB keine Anwendung (vgl. Bundesgerichtsurteil 8C_384/2018 vom 23. August 2018 E. 3.2 mit Hinweis). Demnach muss das Programm nicht angemessen auf die Fähigkeiten oder auf die bisherige Tätigkeit des Versicherten Rücksicht nehmen.

Nach Art. 17 AVIG muss die versicherte Person alles Zumutbare unternehmen, um Arbeitslosigkeit zu vermeiden oder zu verkürzen. Die damit verbundenen materiellen Pflichten sind Ausdruck der auch im Bereich der Arbeitslosenversicherung geltenden Schadenminderungspflicht, deren Verletzung sich in aller Regel nicht anspruchsvernichtend auswirkt, aber mit einer Einstellung in der Anspruchsberechtigung geahndet werden kann (NUSSBAUMER, Arbeitslosenversicherung, in: Schweizerisches Bundesverwaltungsrecht [SBVR], Soziale Sicherheit, S. 99 Rz 254 mit Hinweis auf RKUV 1997 Nr. U 284 S. 332 unten und S. 251 Rz 691). Angesichts von Sinn und Zweck der vorübergehenden Beschäftigung ist eine Unzumutbarkeit nur mit Zurückhaltung anzunehmen (Bundesgerichtsurteil C 113/04 vom 2. September 2004 E. 3.2 mit Hinweisen).

3.2 Gemäss Art. 30 Abs. 1 lit. d AVIG ist die versicherte Person in der Anspruchsberechtigung einzustellen, wenn sie die Kontrollvorschriften oder die Weisungen der zuständigen Amtsstelle nicht befolgt. Als Nichtbefolgen einer Weisung des Arbeitsamts gilt insbesondere das unentschuldbare Nichtantreten oder das Abbrechen einer zumutbaren vorübergehenden Beschäftigung (BGE 125 V 360). Die Dauer der Einstellung bemisst sich nach dem Grad des Verschuldens (Art. 30 Abs. 3 AVIG) und beträgt 1 bis 15 Tage bei leichtem, 16 bis 30 Tage bei mittelschwerem und 31 bis 60 Tage bei schwerem Verschulden (Art. 45 Abs. 3 AVIV).

3.3 Aktenkundig und unbestritten ist, dass der Beschwerdeführer am 21. Februar 2025 angewiesen wurde, die vorübergehende Beschäftigung im Rahmen des OPRA-Programms «H&G Handwerk & Beschäftigung» mit «integrierter Bildung Deutsch» vom 27. Februar bis zum 30. Mai 2025 zu absolvieren (S. 71). Diese arbeitsmarktliche Massnahme hat der Beschwerdeführer unbestrittenermassen am 27. Februar 2025 nicht angetreten, weshalb die arbeitsmarktliche Massnahme abgebrochen werden musste (S. 78). Bei dieser Ausgangslage steht fest, dass der Beschwerdeführer die Weisung des RAV zur Beschäftigungsaufnahme bei der OPRA ab dem 27. November 2025 und

damit eine angeordnete arbeitsmarktliche Massnahme im Sinne von Art. 17 Abs. 3 lit. a AVIG nicht erfüllt hat, was grundsätzlich zur Einstellung in der Anspruchsberechtigung führt, sofern kein entschuldbarer Grund für das Nichtantreten der arbeitsmarktlichen Massnahme vorliegt.

Ein solcher wäre für das Nichtantreten einer arbeitsmarktlichen Massnahme anzuerkennen, wenn dessen Besuch der versicherten Person nicht zumutbar gewesen wäre. Wie oben dargelegt (vgl. E. 3.1), findet Art. 16 Abs. 2 lit. b AVIG bei der Zuweisung eines PvB keine Anwendung. Demnach muss das Programm nicht angemessen auf die Fähigkeiten oder auf die bisherige Tätigkeit des Versicherten Rücksicht nehmen. Sofern der Beschwerdeführer sprachliche Einwände vorbringt, verkennt er, dass das Programm samt integrierter «Deutschbildung» erfolgt wäre (S. 71 in fine). Den Akten sind sodann keine Anhaltspunkte dafür zu entnehmen, dass die zugewiesene Beschäftigung für den Versicherten unzumutbar gewesen wäre. Der Beschwerdeführer legte auch keine Gründe dar, welche die Zumutbarkeit dieser arbeitsmarktlichen Massnahme in Zweifel zu ziehen oder deren Nichtantritt zu rechtfertigen vermöchten. Er bringt in diesem Zusammenhang aber vor, sowohl am 27. als auch am 28. Februar 2025 Termine für «Vorstellungsgespräche» gehabt zu haben. Abgesehen davon, dass sich den Akten diesbezüglich keine verlässlichen Angaben (Zeitpunkt, Dauer des Gesprächs, Einladungen usw.) entnehmen lassen, verkennt der Beschwerdeführer, dass er sich lediglich auf den nachträglich eingereichten Arbeitssuchnachweis vom Februar 2025 stützt (S. 104). Dieser undatierte und nicht unterschriebene Nachweis steht jedoch in Widerspruch zu den früher eingereichten Nachweis für den fraglichen Monat (S. 82 f.), bei welchen am 5. März 2025 die Arbeitssuchnachweise vom 27. und 28. Februar 2025 fehlten bzw. nicht dokumentiert waren.

Wenn der Beschwerdeführer weiter vorbringt, er sei gutgläubig davon ausgegangen, dass es sich nur um ein Beratungsgespräch gehandelt habe, kann ihm auch darin nicht gefolgt werden. Aktenkundig ist, dass am 21. Februar 2025 das Beratungsgespräch im RAV stattfand (S. 151 f.), bei welchem die Zuweisung für das OPRA-Programm und damit eine arbeitsmarktliche Massnahme beschlossen wurde, was der Versicherte unterschriftlich bestätigte (S. 73). Unter der Rubrik «Massnahme» des entsprechenden Formulars wurde explizit festgehalten: «Sie werden angewiesen, sich persönlich im Programm OPRA zu einem Programm zur vorübergehenden Beschäftigung (PVB) vorzustellen», wobei das «Aufnahme»-Gespräch am 27. Februar 2025 um 10:00 Uhr und der Arbeitsbeginn, wenn möglich, am 28. Februar erfolgen sollten (S. 71 ff.). Unter diesen Umständen konnte der Versicherte nicht davon ausgehen, er müsse sich am 27. Februar

lediglich beim RAV-Berater zu einem Beratungsgespräch melden. Daran ändert auch der Einwand nichts, er sei der deutschen Sprachen nicht mächtig gewesen, zumal der Versicherte anlässlich des Beratungsgesprächs vom 21. Februar 2025 die Möglichkeit gehabt hätte, entsprechende Nachfragen zu stellen. Wenn der Beschwerdeführer weiter vorbringt, er habe den Unterschied zwischen «Vorstellungsgespräch» und «persönliche Bewerbung» nicht gekannt, ist doch unstrittig, dass der seit mehreren Monaten Arbeitslose bis Februar 2025 mehrere Arbeitssuchnachweise (auch mit persönlichen Bewerbungen) hinterlegt hatte, und sich daher des Unterschiedes bewusst sein musste. Tatsächlich konnte der Versicherte auch keine vorgängige Einladung zu einem allfälligen Vorstellungsgespräch beibringen, weshalb davon auszugehen ist, dass er sich am 27. und 28. Februar 2025 zu Spontanbewerbungen veranlasst sah, wie er sie bereits in den vorangegangenen Monaten vorgenommen hatte (vgl. S. 46 ff., 56 ff., 67 f.). Hinsichtlich dieser Spontanbewerbungen, stand es dem Versicherten jedoch frei, den Ablauf und den Zeitpunkt selbstständig zu regeln, weshalb es ihm ohne Weiteres möglich gewesen wäre, diese Termine in Berücksichtigung des Aufnahmegespräches und des Arbeitsbeginns wahrzunehmen.

Der Beschwerdeführer beruft sich weiter auf seine elektronische Abmeldung (S. 151 bzw. S. 344 f.). Diese wurde am 26. Februar 2025 um 22:17 Uhr mit dem Betreff «Dringende Mitteilung: Begründung meiner Abwesenheit beim Treffen in Opra am 27. Februar 2025» gesendet. Mithin war ihm durchaus bewusst, dass es sich um ein Treffen beim OPRA Arbeitsmarktprogramm und nicht um ein gewöhnliches Beratungsgespräch beim RAV handeln musste. Dass sich der Beschwerdeführer vorgängig beim RAV-Personalberater abmeldete, ändert nichts daran, dass er am ersten Tag ohne entschuldbaren Grund nicht anwesend war und die Beschäftigungsziele (Beginn der Arbeit am Folgetag) daher nicht mehr rechtzeitig wahrnehmen konnte, weshalb das Programm einstweilen abgebrochen werden musste und nur mit einer mehrwöchigen Verzögerung schliesslich am 20. März 2025 gestartet werden konnte. In diesem Zusammenhang ist ausdrücklich festzuhalten, dass versicherte Personen verpflichtet sind auf Weisung der zuständigen Amtsstelle an arbeitsmarktlichen Massnahmen, die ihre Vermittlungsfähigkeit fördern, teilzunehmen. Demzufolge sind sie gehalten, sich so zu organisieren, dass eine angeordnete arbeitsmarktliche Massnahme fristgemäss durchgeführt werden kann. Die Abmeldung erfolgte im Übrigen an den RAV-Personalberater statt an den Anbieter der Massnahme und unterblieb schliesslich ordnungsgemäss, nachdem das unmittelbar darauf erhaltene Antwortmail dahingehend lautete, sich im Abwesenheitsfalle beim Sekretariat zu melden (Beilage des Schreibens vom 10. April 2026 Verfahren S1 26 53).

In formeller Hinsicht rügt der Beschwerdeführer schliesslich, die Verfügung vom 28. März 2025 sei vor Ablauf der Frist zur Stellungnahme ergangen. Die Aufforderung zur Stellungnahme erfolgte am 25. März 2025, wobei dem Versicherten eine Frist bis zum 2. April 2025 eingeräumt wurde (S. 89). Mittels Mailschreiben vom 27. März 2025 begründete der Versicherte seine Abwesenheit vom 27. und 28. Februar im Detail. Damit nahm er fristgerecht Stellung, weshalb die Vorinstanz nicht länger zuwarten musste, zumal der Beschwerdeführer nirgends angedeutet hatte, er wolle seine Eingabe noch ergänzen. Damit ist auch dieser Einwand unbegründet.

3.4 Zusammenfassend steht fest, dass der Versicherte durch das Nichtantreten der arbeitsmarktlichen Massnahme die zugewiesene vorübergehende Beschäftigung trotz Zumutbarkeit ohne zureichenden Grund vereitelt hat. Nach dem Gesagten ist nicht zu beanstanden, dass die Beschwerdegegnerin im angefochtenen Entscheid das Vorliegen eines entschuldbaren Grundes für das Nichtantreten der arbeitsmarktlichen Massnahme verneinte. Der Beschwerdeführer wurde deshalb zu Recht wegen Nichtbefolgens von Weisungen im Sinne von Art. 30 Abs. 1 lit. d AVIG in der Anspruchsberechtigung eingestellt.

3.5 Zu prüfen bleibt die Dauer der verfügten Einstellung. Die Beschwerdegegnerin stellte den Beschwerdeführer für die Dauer von 21 Tagen in der Anspruchsberechtigung ein, was im unteren Bereich des mittleren Verschuldens liegt (E. 3.2).

In Anbetracht dessen, dass das Sozialversicherungsgericht sein Ermessen nicht ohne triftigen Grund an die Stelle desjenigen der Verwaltung setzen darf (BGE 126 V 75 E. 6) sowie unter Beachtung der AVIG-Praxis, wonach von einem mittleren Verschulden und einer Einstellungsdauer von 21-25 Tagen auszugehen ist, wenn erstmalig ein vorübergehendes Beschäftigungsprogramm ohne entschuldbaren Grund nicht angetreten wurde (AVIG-Praxis ALE des Staatssekretariats für Wirtschaft SECO, D79 Ziff. 3.C/1), erscheint aufgrund der Gesamtumstände eine Einstellungsdauer von 21 Tagen als gerechtfertigt und – entgegen den Darlegungen des Beschwerdeführers – den Verhältnissen angemessen.

3.6 Schliesslich liefern die Akten eine hinreichende Beweisgrundlage. Weitere Beweismassnahmen vermögen am Ergebnis nichts zu ändern. Auf die Abnahme weiterer Beweise kann nämlich verzichtet werden, wenn man nach den von Amtes wegen vorzunehmenden Abklärungen bei pflichtgemässer Beweiswürdigung zur Überzeugung gelangt, ein bestimmter Sachverhalt sei als überwiegend wahrscheinlich zu betrachten und weitere Beweismassnahmen könnten an diesem Ergebnis nichts mehr ändern

(antizipierte Beweiswürdigung). Darin liegt weder eine Verletzung des Untersuchungsgrundsatzes noch eine Verletzung des rechtlichen Gehörs. In antizipierter Beweiswürdigung wird daher von der Edition weiteren Akten abgesehen (BGE 145 I 167 E. 4.1, 144 II 427 E. 3.1.3, 141 I 60 E. 3.3).

3.7 Zusammenfassend ist der angefochtene Einspracheentscheid vom 11. Dezember 2025 in Abweisung der dagegen erhobenen Beschwerde zu bestätigen.

4. Der Beschwerdeführer stellte einen Antrag auf unentgeltliche Rechtspflege. Dieser erweist sich als obsolet, da das Beschwerdeverfahren in arbeitslosenversicherungsrechtlichen Angelegenheiten kostenlos ist (Art. 61 lit. f ATSG) und der Beschwerdeführer nicht anwaltlich vertreten war.

5.

5.1 Abgesehen von Ausnahmen, die hier nicht vorliegen, sind im Bereich der Arbeitslosenversicherung keine Gerichtskosten zu erheben (Art. 61 lit. f^{bis} ATSG e contrario).

5.2 Einzig der obsiegende Beschwerdeführer hat Anspruch auf eine Parteientschädigung. In casu entfällt der Anspruch aufgrund der Abweisung der Beschwerde. Der Beschwerdegegnerin – d.h. dem Versicherungsträger – steht ebenfalls keine Parteientschädigungsanspruch zu (BGE 126 V 143 E. 4; Art. 91 Abs. 3 VVRG, Art. 61 lit. g ATSG; KIESER, ATSG-Kommentar, 4. A., Rz 218 zu Art. 61 ATSG).

Das Kantonsgericht erkennt:

1. Die Beschwerde wird abgewiesen.

2. Das Gesuch um unentgeltliche Rechtspflege ist als gegenstandslos abzuschreiben.

3. Es werden weder Kosten erhoben noch Parteientschädigungen ausgerichtet.

Sitten, 26. Juni 2026